

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde, Dr. Ingo Kerzel und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Bauprojekten für erneuerbare Energien

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde, Dr. Ingo Kerzel und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 29.08.2025 - Drs. 19/8304, an die Staatskanzlei übersandt am 08.09.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 07.10.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aktuell gab es eine erfolgreiche Klage gegen einen geplanten Windpark bei Göttingen.¹ Gerichtliche Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Anlagen der erneuerbaren Energien können Einfluss auf deren künftige Bedeutung im Rahmen der Energieversorgung haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist im überragenden öffentlichen Interesse. 2024 konnten in Niedersachsen laut Prognose des Leipziger Institut für Energie GmbH (IE Leipzig) bilanziell lediglich 29,6 % des Primärenergieverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Entsprechend besteht weiter dringender Bedarf am Ausbau der erneuerbaren Energien, um den Energiesektor weiter zu defossilisieren. Die Landesregierung bekennt sich zu den im Niedersächsischen Klimagesetz normierten Ausbauzielen. Einzelne Gerichtsentscheidungen können vor dem Hintergrund der gesetzlichen Zielvorgaben Auswirkungen auf die Realisierung von einzelnen Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien haben, nicht aber auf die Bedeutung der erneuerbaren Energien für die Energieversorgung im Allgemeinen.

1. In wie vielen gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung, dem Bau oder dem Betrieb von Windkraftanlagen sind Betreiber oder die genehmigende Behörde in Niedersachsen in den Jahren 2018 bis 2025 unterlegen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Frage differenziert nicht zwischen Klageverfahren und Verfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Zudem ist bezogen auf beide Verfahrensarten der Begriff des „Erfolges“ nicht eindeutig - dies zeigt sich gerade an dem aufgeworfenen Beispielfall, der jüngst vom Bundesverwaltungsgericht in der Revisionsinstanz entschieden wurde (siehe dort Pressemitteilung Nr. 66 vom 12.09.2025). Die angegriffene Genehmigung ist danach nämlich nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz für nicht vollziehbar erklärt worden - je nach Art des Fehlers liegt darin ein mehr oder weniger großes Obsiegen des Klägers, das nach der Spruchpraxis des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts auch in der Kostenquote zum Ausdruck kommt. Die Erklärung der Genehmigung für nicht-vollziehbar bedeutet

¹ <https://www.goettinger-tageblatt.de/lokales/goettingen-ik/gieboldehausen/windpark-pinnekenberg-bei-gieboldehausen-gericht-haelt-genehmigung-durch-landkreis-goettingen-fuer-QLS5BVE2EJGW3OEGQYWG4W13EQ.html>

aber in jedem Fall „nur“, dass Betreiber und Behörde einen neuen Anlauf zur Behebung des/der Fehler unternehmen können und dies in der Regel auch tun, das (Teil-)Obsiegen des Klägers ist also nur ein vorläufiges. Ein endgültiges Scheitern des Projekts liegt darin gerade eben nicht.

Gleiches gilt für Verfahren nach §§ 80 a, 80 c VwGO - auch insoweit kann sich nach Fehlerbehebung ein Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO anschließen, dies erfolgt in der Praxis auch regelmäßig.

Da in Drittanfechtungsfällen für den (materiellen) Erfolg einer Klage nach § 113 Abs. 1 VwGO auch eine Rechtsverletzung des Klägers erforderlich ist und der jeweilige Kläger dies bei sachgerechtem Verhalten bereits bei dem Umfang seiner Klageerhebung berücksichtigt, also etwa bei der Genehmigung eines Windparks mit zehn Anlagen nur die ihm nächstgelegene angreift, lässt selbst die Aussage über den „Erfolg“ einer solchen Klage nicht den Schluss auf eine Rechtswidrigkeit der Genehmigung insgesamt oder gar des Scheitern des Gesamtprojekts zu.

Hinzu kommt, dass sich „Verfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung, dem Bau oder dem Betrieb von Windkraftanlagen“ nicht auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beschränken, sondern etwa auch Klagen des Betreibers oder eines Dritten gegen eine Nebenbestimmung zu einer solchen Genehmigung einschließen.

Aufgrund der Formulierung bleibt unklar, welche Verfahren in zeitlicher Hinsicht umfasst sein sollen. Unter den Verfahren, die „in den Jahren 2018 bis 2025“ entschieden wurden, können sich auch Verfahren befinden, die ein Verwaltungsgericht zwar entschieden hat, die sich aber gegebenenfalls noch im Rechtsmittelverfahren befinden. Ein „Unterliegen“ im Sinne eines rechtskräftigen Verfahrensendes steht damit in diesen Fällen noch nicht fest.

Darüber hinaus erfolgt keine statistische Erfassung der erfragten Parameter. Auch bei einer eventuellen späteren Präzisierung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung könnte eine Beantwortung nicht anhand statistischer Auswertungen vorgenommen werden. Es bedürfte einer händischen Auswertung jedes einzelnen Verfahrens durch eine RichterIn bzw. einen Richter.

Die Fragen 1 und 3 können daher abschließend nicht eindeutig bzw. aussagekräftig beantwortet werden. Allerdings kann mitgeteilt werden, dass seit dem 10.12.2020 die erstinstanzliche Zuständigkeit für Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen, bei den Oberverwaltungsgerichten (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a VwGO) liegt. Die Fälle, in denen der zuständige Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in den Jahren seit 2018 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in dem angegriffenen Umfang aufgehoben, also nicht nur für nicht-vollziehbar erklärt hat, waren die Ausnahme. Insgesamt waren in dem abgefragten Zeitraum 124 erstinstanzliche Verfahren anhängig.

2. In wie vielen gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung, dem Bau oder dem Betrieb von Solaranlagen sind Betreiber oder die genehmigende Behörde in Niedersachsen im genannten Zeitraum unterlegen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. In welchen Instanzen wurden diese Urteile jeweils gefällt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie hoch waren die hierbei entstandenen Kosten für das Land Niedersachsen bzw. den Betreiber und die genehmigende Behörde (Gerichts- und Anwaltskosten, inklusive etwaiger Zahlungen an Kläger)?

Das Land Niedersachsen ist in der Regel an Verfahren nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a VwGO (Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sowie Anlagen von Windenergie auf See im Küstenmeer betreffen) nicht beteiligt und trägt daher keine Gerichts- oder Anwaltskosten.

Verfahrensbeteiligt auf der Passivseite sind stattdessen die Träger der Genehmigungsbehörden. Das sind nach Nr. 8.1 Buchst. a der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz grundsätzlich die Landkreise sowie die kreisfreien und großen selbständigen Städte für ihr Gebiet. Kostenaufstellungen dieser Gruppe liegen dem Land nicht vor.

Die effektiven Anwaltskosten für die Betreiber kennt die Landesregierung regelmäßig nicht, hierüber bestehen auch keine Auskunftspflichten.

5. Sieht die Landesregierung angesichts verllorener Gerichtsprozesse eine Notwendigkeit zur Überarbeitung der Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren bei Windkraft- und Solaranlagen?

Die Landesregierung sieht insoweit keinen Überarbeitungsbedarf. Essenziell für den Rechtsstaat ist es, dass Behördenentscheidungen gerichtlich überprüft werden können. Einzelne, für die Vorhabenträger negative Entscheidungen, stellen die Energiewende nicht infrage. Mit der erstinstanzlichen Zuständigkeit des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ist zudem eine angemessene Verfahrensbeschleunigung erreicht worden.

Die Akzeptanz der Windenergie liegt in Deutschland stabil auf hohem Niveau. So zeigt eine repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts forsa im Auftrag der Fachagentur, dass 78 % der Befragten den Ausbau der Windenergienutzung als wichtigen Bestandteil der Energiewende sehen und das unabhängig davon, ob sie in städtischen oder ländlichen Gebieten leben. Auch für Anlagen in der direkten Wohnumgebung gibt es eine breite Zustimmung von 79 %. Und mehr als zwei Drittel der Befragten (67 %) haben keine oder nur geringe Bedenken gegenüber Windkraftanlagen, wenn diese im eigenen Wohnumfeld gebaut werden sollten.

Die erwähnte Studie zeigt ebenfalls, dass Bürgerinnen und Bürger klare Erwartungen an neue Windkraftprojekte haben. Knapp 90 % der Befragten wünschen sich eine frühzeitige Information über geplante Anlagen und sehen finanzielle Beteiligung ihrer Kommunen als entscheidend an. Dem wurde mit dem im April 2024 in Kraft getretenen Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) Rechnung getragen.